



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Herr Brosig

Beratung
Gemeinderat

Datum

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Vollzug der Bayer. Gemeindeordnung; hier: Entscheidung für eine
Ortssprecherwahl für Oberwaiz gemäß Art. 60a Abs. 1 GO**

Sachverhalt:

Nach der Gemeindeordnung ist es möglich, eine früher selbständige Gemeinde durch eine/n Ortssprecher/in im Gemeinderat vertreten zu lassen, wenn aus dieser kein Mitglied ins Gremium gewählt wurde.

Wie bereits durch E-Mail von der Bürgermeisterin am 15.05.2026 mitgeteilt, gibt es zwei Wege, über die Durchführung einer entsprechenden Ortssprecherwahl zu entscheiden:

1. Antrag von mindestens einem Drittel der für die Gemeinderatswahl wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger im betreffenden Ortsteil.
2. Der Gemeinderat beschließt die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers.

Im Amts- und Mitteilungsblatt vom 01.06.2026 haben wir bekanntgemacht, dass es eine Entscheidung im Gemeinderat geben wird. Dadurch haben wir – zumindest sollte es einen positiven Beschluss geben – viel Aufwand für die Bürger gespart!

Ein/e Ortssprecher/in soll in erster Linie die Belange „ihres/seines Gemeindeteils“ auf der kommunalpolitischen Ebene vorbringen und vertreten – im Prinzip das „Sprachrohr für Oberwaiz im Gemeinderat“ sein. Sie/Er kann hierzu Anträge an den und im Gemeinderat stellen. Denn sie/er wird zu allen Sitzungen geladen (sowohl Gesamtgremium als auch Ausschüsse) und hat dort das Recht, an der Beratung (nicht Abstimmung) teilzunehmen. Diese Rechte stehen einem Ortssprecher grundsätzlich jedoch in allen Angelegenheiten zu. Der Gemeinderat kann dies durch entsprechende Regelung in seiner Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken. Die Amtszeit endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats (und zwar auch dann, wenn innerhalb der nächsten sechs Jahre ein/e Nachrücker/in aus Oberwaiz in das Gremium folgt).

Sollte der Gemeinderat zustimmen, wird die erste Bürgermeisterin zeitnah zu einer entsprechenden Versammlung einladen. Wahlvorschläge können während der Versammlung von allen wahlberechtigten Teilnehmern mündlich eingebracht werden. Die vorherige Benennung einzelner Wahlvorschläge ist nicht möglich. Die Bürgermeisterin beabsichtigt nicht, Briefwahl anzuordnen. Die Wahl ist geheim (Stimmzettel, Wahlkabinen, Wahlurne) und nicht an ggf. während der Versammlung vorgeschlagene Personen gebunden. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (wie bei der Gemeinderatswahl).

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat Eckersdorf beschließt, gem. Art. 60a Abs. 1 Satz 2 GO für die ehem. Gemeinde Oberwaiz eine Ortssprecherwahl durchzuführen.